

## Vorrede.

abfasset. Hierzu können nun solche Verzeichnisse dienlichst zur Hand genommen werden, vornemlich will dieses bey einem Rechts-Beflissenen nöthig erachtet werden, da so vieles auf menschliche Handlungen und Willen eines Gesetzgebers ankommt, allwo man ohne behörige Nachrichten zu haben, nicht wohl bestehen kan. Im übrigen empfehle ich dieses Werck des geneigten Lesers Gunst, und überlasse es desselben selbst beliebigen Urtheil.  
Jena, den 2ten Octobr. 1747.

